

Neufassung der „Satzung über die Entschädigung und Ersatzleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung)“

Beschluss-Nr. : SR-450/18 vom 12. Dezember 2018
ausgefertigt am : 18. Januar 2019
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/2019 vom 6. Februar 2019
In Kraft seit : 7. Februar 2019

1. Änderung

Beschluss-Nr. : SR-024/19 vom 11. September 2019
ausgefertigt am : 24. September 2019
veröffentlicht : Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 06/2019 vom 9. Oktober 2019
In Kraft seit : 10. Oktober 2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.), und des § 34 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beseitigung von Wahlrechtsausschlüssen vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt für alle Fahrten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.
- (2) Das Mitglied des Wahlvorstandes, das sein privates Handy für den Wahleinsatz zur Verfügung stellt, erhält eine pauschale Entschädigung von 5 Euro, sofern dadurch die Bereitstellung eines Telefons durch die Stadt Apolda entfällt.

§ 2 Entschädigung für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Entschädigung. Diese beträgt für:
 - a) die Mitglieder des Wahlausschusses jeweils 10 Euro pro Sitzung,
 - b) die Wahlvorsteher jeweils 55 Euro pro Wahltag,
 - c) die stellvertretenden Wahlvorsteher und Schriftführer jeweils 50 Euro pro Wahltag,
 - d) die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände jeweils 45 Euro pro Wahltag,
 - e) die Briefwahlvorsteher 50 Euro pro Wahltag,
 - f) die stellvertretenden Briefwahlvorsteher und Schriftführer der Briefwahlvorstände jeweils 45 Euro pro Wahltag und
 - g) die weiteren Mitglieder der Briefwahlvorstände jeweils 40 Euro pro Wahltag.
- (2) Bei verbundenen Wahlen erhöhen sich diese Entschädigungen um jeweils 20 Euro.
- (3) Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand oder am Wahlsonntag in den Räumen der Wahlorganisation eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 15 Euro gewährt.